

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma INFOSCREEN Austria Gesellschaft für Stadtinformationsanlagen GmbH (INFOSCREEN)



INFOSCREEN

## 1. Gegenstand

INFOSCREEN entwickelt, betreibt und pflegt Stadtinformationsanlagen in und um Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs. Dem Kunden sind Konzept und Durchführung des Betriebes der Stadtinformationsanlagen durch INFOSCREEN bekannt.

Für Verträge über die Schaltung/Einspielung von Werbung bzw. die Zurverfügungstellung von Werbefenstern auf Stadtinformationsanlagen gelten ausschließlich die nachfolgend angeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die INFOSCREEN nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn sie im Auftragsschreiben des Kunden genannt sind.

Die Gestaltung der Stadtinformationsanlage steht im alleinigen Ermessen von INFOSCREEN und kann von INFOSCREEN auch verändert werden

## 2. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der bei Rechnungserteilung geltenden Werbeabgabe und USt. Die vereinbarte Vergütung wird bei Beginn der Werbemaßnahme in voller Höhe in Rechnung gestellt und ist innerhalb der in der Rechnung gesetzten Frist, in Ermangelung einer solchen Frist binnen 8 Tagen vom Kunden zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.

Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist INFOSCREEN vorbehaltlich seiner weiteren Rechte befugt, Verzugszinsen von 8% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zu berechnen. Anderweitige Zahlungsmodalitäten bedürfen einer gesonderten Absprache.

## 3. Werbematerialeingang/-qualität

Werbematerial ist nach den Vorgaben von INFOSCREEN (z.B. Formate, inhaltliche Struktur, Übertragungsart und sonstige technische Voraussetzungen, etc.) vom Kunden zur Verfügung zu stellen, welche aufgrund insbesondere technischer Entwicklungen von INFOSCREEN angepasst werden können.

Für den rechtzeitigen Eingang einwandfreien Werbematerials ist der Kunde verantwortlich. Die Werbevorlagen haben bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Schalttermin in der vereinbarten Form bei INFOSCREEN einzugehen. Über erkennbar ungeeignete

oder beschädigte Vorlagen wird INFOSCREEN den Kunden möglichst unverzüglich unterrichten. Für den vereinbarten Zeitraum sind die Werbezeiten für den Kunden fest reserviert.

Werden Werbeunterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart angeliefert oder liegt bei Abgabezeitpunkt ungeeignetes Werbematerial vor, wird INFOSCREEN von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Der Kunde bleibt jedoch zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Wird das für den Kunden reservierte Werbefenster für einen anderen Kunden vergeben, so wird INFOSCREEN sich die durch den Wegfall ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Kunden entstehenden Vorteile anrechnen lassen.

Kann die Werbemaßnahme vor Ablauf des vereinbarten Werbezeitraums noch in Teilen durchgeführt werden, wird INFOSCREEN für die verbleibende Zeit die Schaltung vornehmen.

## 4. Stornierung

Der Kunde kann jederzeit vor Schaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei INFOSCREEN maßgeblich. Im Falle des Rücktritts (Storno) ist INFOSCREEN berechtigt, gegenüber dem Kunden eine angemessene Entschädigung wie folgt geltend zu machen: Rücktritt bis 8 Wochen vor Schaltungsbeginn 5% des vereinbarten Schaltungspreises, Rücktritt bis 4 Wochen vor Schaltungsbeginn 10% des vereinbarten Schaltungspreises, Rücktritt bis 2 Wochen vor Schaltungsbeginn 25% des vereinbarten Schaltungspreises, Rücktritt bis 7 Tage vor dem vereinbarten Schaltungsbeginn 50% des vereinbarten Schaltungspreises, späterer Rücktritt 100% des vereinbarten Schaltungspreises. Wird das für den Kunden reservierte Werbefenster für einen anderen Kunden vergeben, so wird INFOSCREEN sich die dadurch erzielten Vorteile anrechnen lassen.

## 5. Urheberrecht

Das im Auftrag des Kunden für einen werblichen Auftritt auf INFOSCREEN durch INFOSCREEN entwickelte Werbekonzept sowie die z.B. computergrafische Umsetzung eines Werbekonzepts sind geschützte Werke, insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz. Der Kunde hat das Recht, gegen Zahlung einer in jedem Einzelfall schriftlich zu vereinbarenden

Nutzungsgebühr diese Werke auch für den werblichen Auftritt in einem anderen Medium zu nutzen, sofern dieses Medium nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu INFOSCREEN steht.

## 6. Inhalt der Werbung

Werbeinhalte und Werbemaßnahmen der Kunden dürfen weder politischen Inhalt haben noch gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen. Der Kunde trägt allein die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbeinhalte und Werbemaßnahme und stellt INFOSCREEN ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung, durch Verstöße gegen das Mediengesetz, das Urheberrechtsgesetz sowie nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Bestehen wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen die Schaltung oder Fortsetzung der Werbemaßnahme, ist INFOSCREEN berechtigt, die Schaltung nicht durchzuführen oder abzubreaken oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies einen Einfluss auf die Zahlungspflicht des Kunden hat.

## 7. Konkurrenz

Ein Konkurrenzausschluß von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden.

## 8. Laufzeit, Platzierung, Standorte

Die Werbemaßnahmen der Kunden erfolgen gemäß der täglich vereinbarten Schaltzeit innerhalb des von INFOSCREEN jeweils konzipierten Tagesturnus. Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge oder auf eine konkrete tageszeitliche Platzierung besteht nicht. Die Schaltung wird grundsätzlich im Gesamtnetz an den in der Auftragsbestätigung genannten Standorten vorgenommen, außer die Vertragsteile einigen sich im Einzelfall auf etwas anderes.

## 9. Gewährleistung

INFOSCREEN gewährleistet die vertragsgemäße Durchführung der Werbemaßnahmen. Der Kunde nimmt aber zur Kenntnis, dass INFOSCREEN beim Betrieb der Stadtinformationsanlagen von dritten Providern (Hardware, Software, Leitungen, etc.) abhängt und daher eine unterbrechungs- und mängelfreie Schal-

tung der vereinbarten Werbung nicht garantiert werden kann. Für den Fall einer mangelhaften Schaltung, die den Wert oder die Tauglichkeit der Werbemaßnahme aufhebt oder wesentlich mindert, ist der Kunde zunächst berechtigt, eine ersatzweise Schaltung zu verlangen, sofern der mit der Werbung verfolgte Zweck noch erreichbar ist. Ist auch die Ersatzvornahme mit wesentlichen Mängeln behaftet bzw. der verfolgte Zweck nicht mehr erreichbar, kann der Kunde den vereinbarten Preis mindern oder die Aufhebung des Vertrages fordern. Offensichtliche Mängel hat der Kunde schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen zu rügen.

## 10. Haftung

INFOSCREEN haftet für Schäden, sofern INFOSCREEN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Kunden nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen und Zinsenverlust und von Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den Kunden sind in jedem Fall ausgeschlossen.

## 11. Rückgabe des Werbematerials

INFOSCREEN verwahrt das Werbematerial des Kunden bis längstens 6 Monate nach Beendigung der Werbemaßnahme, außer das Gesetz sieht eine längere Aufbewahrungsfrist vor. Hat der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich die Rückgabe gefordert, ist INFOSCREEN zur Vernichtung der Unterlagen berechtigt.

## 12. Höhere Gewalt

Bei Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, Streik oder anderen nicht in der Sphäre von INFOSCREEN liegenden Umständen wird INFOSCREEN von ihrer Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung unmöglich wird. Im anderweitigen Fall verlängert sich die Leistungszeit im angemessenen Umfang. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. INFOSCREEN wird den Kunden nach Tunlichkeit unverzüglich auf die hier genannten Umstände hinweisen.

## 13. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von INFOSCREEN.